



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9213-033078

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der uneinheitlichen Regelung hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in Städten und Ortschaften zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr gefordert und stattdessen vorgeschlagen, in allen Städten und Ortschaften im Bundesgebiet die erlaubte Geschwindigkeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr auf 40 km/h zu begrenzen. Davon unberührt sollen ohnehin schon dauerhaft verkehrsberuhigte Zonen sein, wie z. B. an Kindergärten, Altersheimen, Fußgängerzonen. Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass derzeit in einigen Orten in den Nachtstunden eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelte, in anderen wiederum eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wohingegen angeordnet sei. Anstelle dieser uneinheitlichen Regelung sei in allen Städten und Ortschaften im Bundesgebiet die erlaubte Geschwindigkeit in den Nachtstunden auf 40 km/h zu begrenzen. Davon unberührt bleiben sollten verkehrsberuhigte Zonen, etwa an Kindergärten oder Altersheimen. Denn auf Grundlage der aktuellen Regelung könne es schnell passieren, dass Kraftfahrzeugfahrer statt der oft nachts vorgeschriebenen 30 km/h aus kurzer Unachtsamkeit 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften fahren würden und wegen dieser Geschwindigkeitsüberschreitung ein Fahrverbot erhielten. Es sei sinnlos, wenn in manchen Orten nachts die 30 km/h-Regel gelte, in anderen jedoch nicht. Es werde dadurch der Eindruck erweckt, dass bestimmte Städte und Ortschaften dies nur zum „Abkassieren“ nutzten. Der Lärmschutz der Anwohner müsse im Vordergrund stehen. Diesem werde durch eine einheitlich Regelung Rechnung getragen.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 30 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h beträgt.

Nach § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden der Länder – die für die Durchführung der StVO alleine zuständig sind – Tempo 30 anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich ist.

Beschränkungen der Geschwindigkeit auf 30 km/h können auch aus Gründen der Belastung durch Lärm angeordnet werden, einerseits im Speziellen zum Schutz der Wohnbevölkerung (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO), andererseits zum Schutz der Bevölkerung allgemein (§ 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 5 StVO). Grundsätzlich ist unter anderem der Nachweis einer konkreten vorliegenden besonderen Gefahrenlage zu erbringen (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO).

Die Behörde orientiert sich dabei an den in den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ festgeschriebenen Richtwerten. Diese liegen beispielsweise für reine und allgemeine Wohngebiete bei 70 dB(A) tags (zwischen 06:00 und 22:00 Uhr) und 60 dB(A) nachts (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr). Auf dieser Grundlage kann die Straßenverkehrsbehörde des Landes die Entscheidung treffen, mittels Zusatzzeichen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf einen bestimmten Zeitkorridor zu reduzieren.



Eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit für die Straßenverkehrsbehörden der Länder, also ohne die Notwendigkeit eines Nachweises einer konkreten vorliegenden besonderen Gefahrenlage, besteht bei der Einrichtung von Tempo 30-Zonen. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist wiederum nur innerhalb der Grenzen des § 45 Absatz 1c StVO möglich. Danach werden diese innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Überdies besteht für die Länder die Möglichkeit, auch auf Hauptverkehrsstraßen erleichtert Tempo 30 streckenbezogen im unmittelbaren Bereich vor bestimmten sozialen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern) anzuordnen. Die Anordnungen sind, soweit in diesen Einrichtungen Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, nach Randnummer 13 Satz 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 auf diese zu beschränken. Auch diese zeitliche Einschränkung kann mittels Zusatzzeichen angeordnet werden.

Diese Rechtslage ermöglicht es den zuständigen Behörden, im Wege einer flächendeckenden Verkehrsplanung und unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit ein leistungsfähiges Vorfahrtstraßennetz festzulegen, das insbesondere den Bedürfnissen des Wirtschaftsverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs entspricht und den Kfz-Verkehr von den Wohnstraßen fernhält.

Die Festschreibung bestimmter Geschwindigkeitsbeschränkungen im Wege der Rechtsetzung, wie etwa Tempo 40 bundesweit und zu allen Tages- oder Nachtzeiten würde dem zuwider laufen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.